



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 24

20. Juli 2017

---

## 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung vom 29.11.2006)

Vom 20. Juli 2017

*Aufgrund von §§ 1, 2 und 17 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S 1, 56) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 19.07.2017 die folgende Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29.11.2006, zuletzt geändert am 14.11.2016 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule 2016 Nr. 37) beschlossen.*

*Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) am 20. Juli 2017 seine Zustimmung erteilt.*

### Artikel 1

#### Änderungen

1. § 3a der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29.11.2006, zuletzt geändert am 14.11.2016 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule 2016 Nr. 37) wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 3a Gebührenbefreiung im Einzelfall

- (1) Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg können auf schriftlichen Antrag von den Gebühren für Sprachkurse gemäß der Ziffer 9.1.1 der Anlage zu § 1 Absatz 2 befreit werden, wenn die/der betreuende Hochschullehrer/in die Befreiung aufgrund der Notwendigkeit des Sprachkurses für die Durchführung konkreter Studienvorhaben vorschlägt. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der/die Geschäftsführer/in des Sprachenzentrums.
- (2) Teilnehmer des Seniorenstudiums der Pädagogischen Hochschule Freiburg können auf schriftlichen Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit im Sinne von § 9 Absatz 1 Sozial-

gesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) von den Gebühren gemäß der Ziffern 10.1 bis 10.4 der Anlage zu § 1 Absatz 2 in Höhe von 80% befreit werden. Die Bedürftigkeit ist durch einen geeigneten amtlichen Nachweis zu belegen. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der/die Geschäftsführer/in des Seniorenstudiums.“

2. In Nr. 6.4 der Anlage zu § 1 Abs. 2 (Gebührenverzeichnis) wird folgender Klammerzusatz ergänzt: „(Bei Teilnahme an nur einem Prüfungsteil, schriftlicher Sprachtest oder Kolloquium, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte.)“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Freiburg, den 20. Juli 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg